

# Landtags-Abschied

für

die zum zweiten Landtage versammelt gewesenen  
rheinischen Provinzialstände.

---

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von  
Preußen ꝛc.

Entbieten Unfern zum zweiten Landtage der Rheinprovinzen versammelt ge-  
wesenen getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

Wir haben die auch bei dieser Versammlung wieder ausgesprochenen und be-  
thätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, nicht minder den Eifer und die Gründ-  
lichkeit, mit welcher Unsere getreuen Stände sich den ihnen obgelegenen Arbeiten  
unterzogen haben, mit landesväterlichem Wohlgefallen erkannt, und ertheilen ihnen  
auf die Uns vorgelegten verschiedenen Erklärungen und Bitten folgende Bescheide.

## I.

Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1. Was die Erklärungen wegen der bei Einführung des Allgemeinen Land-  
rechts in der Provinz erforderlichen Modificationen anlangt, so soll

a.

das Gesuch um Beibehaltung des gegenwärtig dort geltenden Handels-Codex bei  
Einführung der preussischen Gesetze in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Modifica-  
tionen der preu-  
ßischen Gesetze  
bei der Ein-  
führung in die  
Provinzen.

## b.

Wenn Unsere getreuen Stände bei der Modification des §. 244. Tit. 9. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts, wonach Inseln, welche in öffentlichen Flüssen sich bilden, ein Eigenthum des Staats seyn sollen, den Zusatz wünschen, daß Theile eines Ufers, die durch Veränderung des Laufes eines Flusses zu Inseln gebildet werden, den bisherigen Eigenthümern verbleiben sollen, so machen Wir denselben bemerklich, daß es dieses Zusatzes nicht bedarf, da nach §. 243. a. a. D. Erdflecke, welche sonst ein Theil des festen Landes gewesen und nur durch Umströmungen des Flusses davon abgesondert worden, für Inseln im rechtlichen Sinne nicht geachtet werden. Hiernach steht schon dasjenige fest, was durch den gewünschten Zusatz festgesetzt werden soll.

## c.

Der Antrag wegen Beschränkung des gesetzlichen Vorkaufsrechts soll bei der künftigen Einführung des Allgemeinen Landrechts, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der dortigen Provinz, in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

## d.

Auf den Antrag, den dort bestehenden Ufer-Ordnungen nur vor der Hand Gesetzeskraft zu lassen und dieselben einer Revision zu unterwerfen, haben Wir Unsern Minister des Innern beauftragt, noch näher zu erörtern, ob nach den dortigen Ortsverhältnissen die Nothwendigkeit dieser Revision vorhanden sey? und nach dem sich ergebenden Resultate das Weitere einzuleiten.

## e.

Die Anträge wegen Modification der Bestimmung über die Beibehaltung der Polizei-Strafgesetze, nicht minder

## f.

wegen Ausschließung der im Allgemeinen Landrechte in Beziehung auf den eximirten Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen, sollen ebenfalls bei Einführung der preussischen Gesetzgebung näher erwogen werden.

Was

## g.

die Anträge: wegen des Verfahrens gegen Bettler aus Gewohnheit, Arbeitsunfähige und Landstreicher anlangt, so haben Wir darüber nach dem, was unter

II. 3. bemerkt werden wird, vorläufige Bestimmungen getroffen. Die definitive Bestimmung wird ebenfalls bei Einführung des Allgemeinen Landrechts erfolgen. Dahingegen wird

## h.

der Antrag, den überlebenden Ehegatten gewisse Erbrechte auf den Nachlaß des zuerst Verstorbenen einzuräumen, sich durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts von selbst erledigen, da in selbigem ein solches Erbrecht bereits festgesetzt ist, und Gründe einer besondern diesfalligen Bestimmung für die dortige Provinz sich nicht ergeben.

## i.

Das Gesuch Unserer getreuen Stände um Abwendung eines Provisorii bei Einführung der Preussischen Gesetze erledigt sich bereits im Wesentlichen durch die ihnen in Unserer Proposition vom 20. April v. J. ertheilten Zusicherungen. Was aber die Bitte um Zuziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl rheinischer Rechtsgelehrten bei der Revision der Gesetze betrifft, so ist dieselbe ebenfalls schon gewährt, indem dabei mehrere mit der dortigen Gesetzgebung vertraute Personen beschäftigt werden.

## k.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, soll über die bei Einführung der Preussischen Gesetze als Provinzialrecht beizubehaltenden Bestimmungen vor diesfalliger Festsetzung, das Gutachten derselben vernommen werden.

Endlich haben Wir

## l.

befohlen, daß die von der Ritterschaft gemachten Vorschläge zu einem Gesetze über die Befugniß der Eltern, durch Ehe- und Erbverträge die Erbfolge unter ihren Kindern festzustellen, einer nähern Prüfung unterworfen, und zu Unserer Entschließung besonders vorbereitet werden sollen.

2. Der Unsern getreuen Ständen vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen <sup>Abstellung der</sup> Abstellung der <sup>Gebehochzeiten.</sup> Gebehochzeiten u. c. ist auf Antrag Unserer westphälischen Behörden gefertigt und dem rheinischen Landtage nur deshalb vorgelegt worden, weil angezeigt worden, daß auch in einigen Gegenden der Rheinprovinzen Mißbräuche dieser Art statt finden. — Da jedoch der Landtag, nach der bei ihm vorauszusetzenden genauen Kenntniß der Local-Verhältnisse, die Sache, wie sie in der Provinz sich stellt, nicht von der Wichtigkeit findet, um eine besondere Verordnung

nöthig zu machen, so geben Wir der Erlassung derselben in dortiger Provinz zur Zeit Anstand. Wie aber Unsere westphälischen Stände diesen Entwurf als wohlthätig für die Provinz anerkannt und solchen mit geringer Modification angenommen haben, derselbe daher auch als Polizei-Verordnung für die Provinz Westphalen bekannt gemacht werden soll, also wird, wenn sich künftighin das Bedürfniß desselben für die Rheinprovinzen ergeben sollte, auf die Sache ohne Schwierigkeit zurückgekommen werden können.

Ständisches  
Verfassungsgesetz.

3. Da Unsere getreuen Stände von dem früher geäußerten Wunsche, das dem Domainen-Fiscus gehörige Hof-Gärtnerhaus zu Düsseldorf zu ihren Versammlungen zu erwerben, selbst wieder abgegangen sind, so hat es bei ihrer diesfalligen Erklärung sein Bewenden, und bleibt ihnen überlassen die Beschaffung des erforderlichen Locals künftig in weitere Berathung zu ziehen.

Ausscheiden der  
Hälfte der Deputirten.

4. Bei demjenigen, was Uns wegen des verfassungsmäßigen Ausscheidens der Hälfte der Landtags-Abgeordneten angezeigt worden ist, haben Wir nichts zu erinnern gefunden.

Jagd- und Angelegenheit.

5. Die über die Regulirung der Jagdausübung auf den Privatgrundstücken am linken Rheinufer abgegebene Erklärung, haben Wir mit dem Entwurfe des diesfalls zu erlassenden Gesetzes Unserm Staatsrathe zur Begutachtung zufertigen lassen, und werden nach Eingang des erforderlichen Berichtes das Weitere beschließen.

Klassensteuer.

6. Den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Bestimmung feststehender, durch die Klassensteuer aufzubringender Contingente haben Wir genehmigt und den Finanz-Minister ermächtigt, das dieserhalb entworfene und von den Ständen begutachtete Regulativ in Ausführung bringen zu lassen. Es hat dabei der wiederholt vorgetragene Wunsch um Minderung des Haupt-Steuer-Betrags der Provinz auf eine Million Thaler aus den, den getreuen Ständen bereits eröffneten Gründen keine Berücksichtigung finden können, da ohnehin die berechneten Contingente der Regierungs-Bezirke um die Summen werden vermindert werden, welche nach Unserer Ordre vom 3. May v. J. wegen des einmonatlichen Erlasses der Klassensteuer der zur Landwehr-Übung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, und vom 28. Juny v. J. wonach die Klassensteuerverpflichtigkeit vom 1. Januar 1829 ab, erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre anfangen soll, in Ausfall kommen.

Der Beschluß auf die Anträge, wegen der Subrepartition der Klassensteuer-Contingente nach dem Maassstabe der Bevölkerung, Grund- und Gewerbe-Steuer-

ern, muß ausgesetzt werden, bis die aus dem Repartitions-Geschäfte hervorgehende Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge näher ergeben wird. Das genehmigte Regulativ gewährt den Vertheilungs-Commissionen eine für den Zweck ausreichende Freiheit, und schließt die Anwendung eines wohl berechneten Vertheilungs-Maafstabes in den gegebenen Grenzen nicht aus.

Hinsichtlich der Zusammenberufung einer Commission zur Prüfung der Verhältnißmäßigkeit der Steuer-Summen der Regierungs-Bezirke gegen einander, wollen Wir den getreuen Ständen eine nochmalige Prüfung der Nothwendigkeit dieser Maafregel bei ihrem nächsten Zusammentritt anheim geben, da selbst nach dem Inhalte der hierüber sprechenden Eingaben ein wesentlicher Erfolg davon in Zweifel gestellt wird.

## II.

Die im Verfolg früherer Verhandlungen eingegangenen Erklärungen und die angebrachten Petitionen betreffend.

1. Da zwischen Unsern rheinischen und westphälischen Provinzial-Ständen wegen Vereinigung zur gemeinschaftlichen Unterhaltung und Benugung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg kein Uebereinkommen zu bewirken gewesen ist und Wir nicht gemeint sind, solche wider ihren Willen zu verfügen, so kann es bei der diesfalligen Erklärung bewenden.

Irren-Heil-  
Anstalt zu Sieg-  
burg.

Nach dem Wunsche Unserer rheinischen Provinzial-Stände wird diesen nunmehr überlassen, in der Irren-Anstalt zu Siegburg einen besondern Raum zur Aufnahme unheilbarer Gemüthskranker einzurichten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Zweck der Heil-Anstalt dadurch nicht gestört werden darf.

Die Kosten der Unterhaltung der Irren-Anstalt, welche von den gesammten Rheinprovinzen aufzubringen sind, sollen mit zwei Drittheilen auf die Grundsteuer gelegt werden. Das letztere Drittheil ist nach der Seelenzahl auf jeden Regierungs-Bezirk und in diesem wieder nach demselben Verhältnisse auf die Gesamtheit der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Orte zur Bestimmung ihrer gegenseitigen Antheile zu vertheilen. Die Repartition dessen, was jeder einzelne Ort hierzu beizutragen hat, erfolgt dann bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten ebenfalls nach der Seelenzahl, bei den klassensteuerpflichtigen aber nach den Klassensteuer-Contingenten derselben. Wie endlich jede Stadt oder

Landgemeinde das Orts-Contingent am besten mit andern Communal-Lasten aufbringen zu können glaubt, soll den Gemeinden selbst lediglich überlassen bleiben.

Grundsteuer-  
Kataster.

2. In Beziehung auf die von Unsern getreuen Ständen hinsichtlich des Grundsteuer-Katasters wiederholt vorgetragene Bitte, eröffnen Wir denselben, daß der Zeitpunkt, in welchem die, in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. May 1820 angedeutete, allgemeine Revision der Grundsteuer eintreten soll, noch nicht gekommen ist, und daher auch eine Entscheidung über die Zulässigkeit der dieserhalb gemachten Anträge vorbehalten bleiben muß.

Auf die Bervollkommnung und Vereinfachung des Verfahrens bei den Katastral-Bermessungen und Abschätzungen, wird auch ferner durch die mit dem Gesächste beauftragten Behörden pflichtmäßig hingewirkt werden. Dagegen kann die Genehmigung des dritten Antrages: die ermittelten Katastral-Nein-Erträge schon jetzt und vor Beendigung der Katastrirung um  $\frac{1}{2}$ tel zu ermäßigen, nicht angemessen gefunden werden, indem zur Zeit noch nicht genügend nachgewiesen ist, daß gerade eine Herabsetzung von  $33\frac{1}{2}$  Prozent die Nein-Erträge auf das richtige Maas bringen werde, und da ferner aus den ständischen Verhandlungen nicht mit Bestimmtheit hervorgeht, ob diese Ermäßigung für alle Klassen des Grund-Eigenthums gleichmäßig oder, wie es den Anschein hat, vorzüglich nur für die Ackerländereien verlangt wird.

Wir haben Unsere Geneigtheit, zur Gewährung der Uns in dieser Hinsicht von den getreuen Ständen vorgetragenen Wünsche, schon in der unterm 25. November v. J. erlassenen und bekannt gemachten Ordre, durch die darin ertheilte Zusage, zu erkennen gegeben, daß nach Vollendung des Katasters eine nähere Berathung über die Nothwendigkeit der Berichtigung der Katastral-Nein-Erträge unter ständischer Theilnahme statt haben solle. Hierbei muß es auch um so mehr sein Bewenden behalten, als dieser Zeitpunkt nicht entfernt ist, und sich erst dann alle in Erwägung zu ziehende Verhältnisse vollständig werden übersehen lassen.

Die Beweggründe, aus welchen für nöthig erachtet ist, die für die ehemals französischen Landestheile vorgeschriebenen Abschätzungs-Principien der Nein-Erträge der Fabriken, Mühlen und anderer gewerblichen Anlagen in der Instruction vom 11. Februar 1822 abzuändern, sind den getreuen Ständen bereits mitgetheilt.

Auf diese Abänderung hat die neu eingeführte Gewerbesteuer keinen Einfluß gehabt, indem die Besizer jener Anlagen auch früher die Patentsteuer entrichten mußten, welche zum Theil beträchtlicher als die jetzige Gewerbesteuer war. Ein

Erlaß an dem Grundsteuer-Contingente kann wegen der aus dieser Verichtigung der Abschätzungs-Grundsätze zufällig hervorgehenden Verminderung des Steuer-Kapitals nicht statt finden, da ohnehin der seit Festsetzung der Steuer-Contingente, durch Urbarmachungen, Kultur-Veränderungen und den Bau neuer Häuser statt gefundene Zuwachs an steuerbaren Gegenständen diesen Ausfall reichlich ersetzt. Indessen bleibt es den getreuen Ständen überlassen, bei ihrem nächsten Zusammentritt Grundsätze für die Ermittlung der steuerbaren Rein-Erträge der in Rede stehenden gewerblichen Etablissements anderweit in Vorschlag zu bringen, welche sich mit der Natur der Grundsteuer, die nicht das Gewerbe, sondern das reine Einkommen aus dem Grundstücke treffen soll, vereinigen lassen.

Die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Besteuerung der Domänial-Forsten in beiden westlichen Provinzen muß der Verordnung vorbehalten bleiben, welche nach Beendigung der Katastrirung über die Grundsteuer entworfen und den getreuen Ständen zur Berathung vorgelegt werden soll.

Den Antrag wegen Vorlegung von Berechnungen über die Verwendung der zu Provinzial-Zwecken künftig noch zu erhebenden Steuer-Beischläge genehmigen Wir und haben die deshalb nöthigen Anordnungen treffen lassen.

3. Wir haben mit Zufriedenheit ersehen, daß Unsere getreuen Stände, in <sup>Correctionshaus</sup> <sup>zu Brauweiler.</sup> » Verfolg der bei dem ersten Provinzial-Landtag über die dem provinziellen Zwangs-, Arbeits- und Corrections-Institute zu Brauweiler zu gebende Einrichtung stattgefundenen Verhandlungen und der darauf im Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 zu B. pos. 31. erfolgten Bestimmungen, diesen Gegenstand in weitere und ausführliche Berathung gezogen, und ertheilen denselben auf ihre Anträge folgende Resolutionen:

- a) Wir genehmigen, daß diese Anstalt ausschließlich zur Aufnahme und Correction der muthwilligen, die öffentliche Sicherheit bedrohenden, und der arbeitscheuen Bettler, so wie hiernächst zur Unterbringung der von den Gerichten zur Einlieferung in das Institut verurtheilten Landstreicher bestimmt und der für 600 Häsülinge vorhandene Raum, nach den Bevölkerungs-Verhältnissen der theilnehmenden Regierungs-Bezirke Cöln, Aachen, Coblenz und Düsseldorf vertheilt werde.
- b) Nachdem die Ministerien des Innern und der Justiz Uns das Ergebnis derjenigen Erörterungen angezeigt haben, welche über die Zweckmäßigkeit und gesetzliche Ausführbarkeit des vom ersten Provinzial-Landtage gegen

die ergriffenen Bettler vorgeschlagenen Verfahrens angestellt worden sind, so haben Wir vorläufig und mit Vorbehalt dessen, was bei Einführung der preussischen Gesetzgebung in den rheinischen Provinzen im Allgemeinen wird bestimmt werden, mit Berücksichtigung des von den Ständen geäußerten Wunsches, daß mit Einfachheit der Formen, zugleich eine, gegen etwaigen Mißbrauch der polizeilichen Gewalt schützende Controlle verbunden werden mögte, genehmigt:

- aa. daß den Landrätthen und in den größern Städten, in welchen die Regierung die Polizei-Behörde dazu geeignet findet, dieser, die Befugniß ertheilt werde, jeden Bettler 8 Tage im Ortsgefängnisse aufzunehmen, und wenn er von seiner Familie oder der Gemeinde, unter dem Versprechen, ihn vom Betteln abzuhalten, reclamirt wird, dahin verabsolgen zu lassen; —
- bb. daß nicht reclamirte Weiber, Mädchen, Kinder unter 16 Jahren, Sechszigjährige, Kranke und Gebrechliche, wenn ihnen zuvor zu Protokoll bekannt gemacht worden, daß sie die Befugniß haben, auf gerichtliche Untersuchung anzutragen und sie davon keinen Gebrauch gemacht, in das Arbeitshaus abzuliefern, und daselbst auf den Grund des die Thatsache des Bettelns bekundenden Protokolls aufzunehmen sind;
- cc. daß dagegen diejenigen, welche auf Untersuchung antragen, so wie alle nicht 60 und nicht unter 16 Jahren alte, gesunde, nicht reclamirte männliche Bettler ohne Unterschied den Gerichten zu überweisen; so wie endlich:
- dd. daß die zu aa. und bb. gedachten Bestimmungen auf vagabondirende und solche Bettler, gegen welche nach den Vorschriften der Artikeln: 276. — 280. des peinlichen Gesetzbuchs zu verfahren, nicht Anwendung finden, dergleichen Individuen vielmehr sofort zur Einleitung der Untersuchung den Gerichten überwiesen werden sollen.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind angewiesen worden, die weitem Verfügungen deshalb zu treffen.

- e) Wir genehmigen ferner, daß die Ausführung des früherhin beabsichtigten Neubaus eines Erziehungshauses zur Aufnahme von 300 sittlich verderbten Kindern, aus den Mitteln des Corrections-Instituts und in Verbindung mit demselben, ausgesetzt und vorerst noch auf eine nähere Erörterung über die Aufstellung eines, den Verhältnissen zweckmäßig entsprechenden Planes eingegangen werde.

- d) Zur möglichsten Erfüllung des Wunsches, daß Behufs einer Verminderung der Verwaltungskosten von dem Banco-Comtoir zu Cöln ein Theil der Kassen-Geschäfte übernommen werden möge, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb sachgemäße Einleitungen zu treffen, und das Weitere durch das Ober-Präsidium zu veranlassen.
- e) Ganz angemessen erscheint es und wird daher genehmigt, daß künftighin Pensionen nur auf das Gutachten der Provinzialstände auf den Fonds der Anstalt überwiesen werden.
- f) Sowohl die in Vorschlag gebrachte Ernennung einer gemischten Verwaltungs-Commission unter der Aufsicht des Ober-Präsidiums und in der Art, wie solches in der Irren-Anstalt zu Siegburg statt findet, als auch die von Unsern getreuen Ständen deshalb vorläufig getroffene Wahl der ständischen Mitglieder wird hiermit genehmigt. Diese Commission hat ihren Sitz zu Cöln zu nehmen, und sich zunächst mit Ausarbeitung eines Entwurfs zum Verwaltungs-Regulativ, so wie des oben bei 3. erwähnten Planes zu beschäftigen; auch ist das Ministerium des Innern beauftragt worden, deshalb weitere Instruction durch das Ober-Präsidium zu ertheilen.

Wenn schließlich noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Braunweiler getroffenen Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen, auch bei demselben zur Anwendung gebracht werden mögten, so steht zwar der Gewährung dieses Antrages kein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weiteren Beschluß noch vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besondern Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt, und das diesfällige Ergebnis angezeigt worden seyn.

4. Wenn Unsere getreuen Stände ihren frühern Antrag auf Heranziehung der Bergwerke zu den Communal-Lasten dahin erneuert haben, daß die Besteuerung derselben, nach Maaßgabe der dem Staate schuldigen und der Grundsteuer gefeslich gleichstehenden fixen Steuern verordnet werden möge, so geben sie hierdurch zu erkennen, daß sie auf Heranziehung der Staats-Bergwerke keinen Anspruch machen, da diese keine Staats-Steuer entrichten.

Beiträge der  
Bergwerke zu  
den Gemein-  
lasten.

Auch liefern die Staats-Bergwerke an Gemeinden theils ganz unentgeltlich, theils zu sehr geringen Preisen Kohlen, eine Begünstigung, bei welcher die Staats-Kasse einen Verlust von jährlich 15,166 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf. erleidet, welcher den Beitrag der Staats-Bergwerke, wenn er überhaupt gefordert werden könnte, jedenfalls weit überwiegt.

Was aber die in Antrag gebrachten Communal-Zuschläge zu den fixen Steuern der Privat-Bergwerke anlangt, so besteht der Betrag dieser fixen Steuern nicht, wie Unsere getreuen Stände annehmen, in 10,639 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf., indem hierin die Verhältnißsteuer begriffen ist, sondern nur in 1191 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. Da nun aber ein Zuschlag auf diese Summe Behufs der Communal-Verdürfnisse nur ein sehr unbedeutendes Resultat gewähren, namentlich für den Bezirks-Strassenbau nach  $10\frac{1}{2}$  p% der ganzen Provinz nicht mehr als 125 Rthlr. jährlich eintragen würde, so müssen Wir Bedenken finden, die Privat-Bergwerke, deren Betrieb bei der Ungewisheit des Ertrages eher Erleichterung, als Erschwerung rechtfertigen würde, eines so geringfügigen Objectes willen mit einer Abgabe zu belegen, zu welcher sie seit Einführung des dermaligen Grundsteuer-Systems noch nicht herangezogen worden sind, und welche, so gering sie auch seyn mögte, schon ihrer Neuheit willen, einen unangenehmen Eindruck machen würde. — Es muß daher in dieser Hinsicht lediglich bei dem bestehenden Verhältnisse sein Bewenden behalten.

Gewerbesteuer.

5. Was die Anträge Unserer getreuen Stände in Bezug auf die Gewerbe-Steuer betrifft, so kann für alle diejenigen, welche ein Gewerbe neu anfangen, also auch für diejenigen Anfänger, welche zu einer der beiden Steuerklassen der Handeltreibenden gehören, im ersten Jahre ihres Gewerbebetriebes nur der Mittelsatz ihrer Steuerklasse, als der ihnen aufzulegende Steuersatz, den Grund-Principien des Gewerbesteuer-Gesetzes gemäß erhoben werden, und eine Ermäßigung dieses Steuersatzes erst in dem folgenden Jahre, mit Rücksicht auf die in dem ersten Jahre über den Umfang des Gewerbes gemachten Erfahrungen, statt finden. Hier- auf sind die Provinzial-Behörden besonders hingewiesen, und es wird dadurch jede Uebertragung eines Theils der Gewerbesteuer für die Gewerbs-Anfänger im ersten Jahre ihres Gewerbebetriebes durch ältere Gewerbetreibende für die Zukunft von selbst wegfallen.

Auch finden Wir keine genügende Veranlassung, die gesetzliche Bestimmung, wonach diejenigen, welche im Lande umherreisen, um Waarenbestellungen aufzu-

suchen, zu diesem Geschäft einen Gewerbeschein lösen müssen, in Beziehung auf die Kaufleute und Fabrikanten, gegenwärtig und vor beendigter Revision der Gewerbepolizei-Gesetze aufzuheben. Bei dieser Revision wird aber der Gegenstand anderweit zur Berathung kommen.

Für jetzt ist, in Berücksichtigung des von den Ständen ausgesprochenen Wunsches, bereits angeordnet, daß künftig inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, welche, um für ihre Rechnung Waaren-Bestellungen aufzusuchen, im Lande umherreisen, gestattet seyn solle, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein anderes Individuum zu präsentiren, auf welches für den Rest des Steuerjahres der Gewerbeschein durch steuerfreie Ausfertigung eines neuen Gewerbescheins zu übertragen.

6. Was die verschiedenen, in Beziehung auf einige gerichtliche und Verwaltung-Angelegenheiten, Uns vorgelegten Petitionen anlangt, so wird

Verschiedene gerichtliche und Verwaltung-Angelegenheiten.

a.

der Antrag auf Ermäßigung der Gerichtsgebühren und Gleichstellung der Sätze für alle Zahlungspflichtige, nicht minder wegen Aufhebung der Sportulsfreiheit des Fiscis, bei der Revision der Gesetze mit erwogen werden.

Ermäßigung der Gerichts-Gebühren.

b.

Auf den ganz allgemein gestellten Antrag: das Ressort-Regulativ vom 20. July 1818 und die Ordre vom 4. Februar 1823 aufzuheben, und den Rechtsweg über alle und jede Ansprüche ohne Ausnahme zuzulassen, können Wir nicht eingehen, da die diesfalligen Bestimmungen auf wohl erwogenen, in der Natur der Ansprüche selbst liegenden Gründen beruhen und besondere Fälle, welche eine Aufhebung oder Modifikation dieser Verordnungen als zweckmäßig erscheinen lassen möchten, nicht angegeben sind.

Ressort-Reglement.

c.

Auch das Gesuch, um Aufhebung der Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung ist nicht gewährbar, da diese Befugniß für die Ordnung im Staatshaushalte nothwendig, übrigens jedem Betheiligten die Berufung auf rechtliches Gehör, wegen streitiger Ansprüche dieser Art nachgelassen, und dadurch Jeder gegen Rechtsverletzung gesichert ist.

Executions-Befugniß der Domainen-Verwaltung.

## d.

Privat-Forst-Bedienten. Was den Antrag anlangt, den Unterschied zwischen Forst-Bedienten des Staats und denen der Communen und Privatpersonen, in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit ihrer Protocolle aufzuheben, so soll derselbe bei der Revision der Criminal-Ordnung in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

## e.

Rückwirkende Kraft der Gesetze. Eine besondere Festsetzung darüber, daß in den Rheinprovinzen keinem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden möge, bedarf es nicht, da die preussischen Gesetze bereits hierüber die nöthigen Bestimmungen enthalten. —

Erbschafts-Stempel von überlebenden Ehemännern. 7. Auf das erneuerte Gesuch, daß die überlebenden Ehemänner, welche unter den ältern Provinzial-Statuten ihre Ehen geschlossen, vom Erbschaftsstempel wegen des Nachlasses ihrer Frauen befreit bleiben mögten, können Wir aus den, in Unserm Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 unter B. 10. entwickelten Gründen nicht eingehen. Die bei der Wiederholung dieses Gesuchs festgehaltene Ansicht, daß bei der Auflösung von Ehen, die in den Rheinprovinzen noch während der Gesetzeskraft der ältern Statuten geschlossen waren, den überlebenden Ehegatten keine eigentliche Erbschaft eröffnet werde, stimmt mit den von den Gerichten befolgten Rechtsgrundsätzen nicht überein. — Die von Unsern getreuen Ständen bevormortete Anordnung, daß dergleichen Ehemänner künftig mit dem Erbschaftsstempel von dem Nachlasse ihrer Frauen verschont bleiben sollen, könnte daher nur durch eine Aenderung des Gesetzes herbeigeführt werden, zu welcher es zur Zeit an Veranlassung mangelt.

Notorietäts-Akte. 8. Dem von Uns als zweckmäßig erkannten Antrage, wegen Verminderung der Kosten und Weitläufigkeit bei Aufnahme der Notorietäts-Akte haben Wir bereits mittelst Unserer, in der Gesetz-Sammlung publicirten Ordre vom 22. November v. J. entsprochen.

Transcriptions-Gebühren. 9. Die von Unsern getreuen Ständen erbetene Herabsetzung der Transcriptions-Gebührensätze, welche bisher in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer erhoben worden sind, auf die Sätze, welche in denjenigen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer erhoben werden, wo die französische Hypotheken-Ordnung noch gilt, haben Wir, unter Vorbehalt der künftig bei Organisation der Gerichts- und Hypotheken-Versaffung definitiv festzustellenden Sätze, ebenfalls bewilligt und werden hiernach die betreffenden Behörden mit der nöthigen Anweisung versehen lassen.

10. Durch die ganz im Allgemeinen beigebrachten Ausstellungen gegen die Gesetze vom 21. April 1825, welche erst nach sehr sorgfältigen und unter Zuziehung von Landes-Eingefessenen wiederholt stattgefundenen Erörterungen erlassen worden sind, haben Wir Uns zur Veranlassung einer Revision derselben nicht bezwogen finden, eben so wenig auch dem Antrage wegen gänzlichen Erlasses der, nach jenen Gesetzen noch zu berichtenden, Rückstände willfahren können. Insofern dieselben jedoch die Formen des Verfahrens bei der Ausführung zum Gegenstande haben, ist deshalb schon in der (sub A. abschriftlich anliegenden) Ordre vom 15. Dezember 1827 das Nöthige angeordnet.

Gesetze vom 21.  
April 1825.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer Petition ferner die Gefahren einer rücksichtslosen Anwendung der Vorschriften wegen der Rückstände aus früherer Zeit, insbesondere in Betreff der Domainen-Gefälle vorstellen: so eröffnen Wir ihnen, daß die fisciischen Behörden bereits vorlängst zu einer schonenden Behandlung der Interessenten angewiesen sind, welchen letztern es, wenn sie sich gleichwohl durch die Einziehung bedrängt finden sollten, unbenommen bleibt, sich wegen der Remedur im Einzelnen mit ihren Gesuchen an die vorgesezten Behörden zu wenden.

11. Was den Antrag anlangt, daß zu Sicherung des Eigenthums gegen fisciische Ansprüche ein Normaljahr festgestellt werden möge, so wollen Wir, um Unsern getreuen Ständen einen Beweis Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu geben, denselben bewilligen und setzen demgemäß fest, daß in der Rheinprovinz der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts am 1. Januar des Jahres 1815 den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiscis völlig sichern soll. Diese Bewilligung soll jedoch auf bereits in Verhandlung begriffene oder bis zum Schlusse des Jahres 1829 noch zur Verhandlung kommende Ansprüche des Fiscis nicht Anwendung finden. Unserm Staats-Ministerio tragen Wir auf, die diesfallsige, in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machende Verordnung zu entwerfen und Uns zur Vollziehung vorzulegen.

Normaljahr wegen fisciischer Ansprüche.

12. Dem Antrage, daß bei Revision der Bergwerks-Gesetze auf die in den benachbarten Staaten ergangenen Verordnungen Rücksicht genommen werden möge, haben Wir Statt zu geben beschlossen, und Unsere Behörden deshalb mit Anweisung versehen.

Bergwerks-Gesetze.

13. Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen, die Einrichtung wieder herzustellen, wonach die Hypotheken-Bewahrer gegen Ablauf des zehnjährigen Zeitraums, nach welchem, der dortigen Verfassung zufolge, die Hypotheken-Rechte

Hypotheken-Angelegenheit.

erlöschen, die Interessenten an die Erneuerung der Inscriptionen erinnert haben, so können Wir diesem Antrage aus denjenigen Gründen nicht Statt geben, welche die unter B. abschristlich beigeheude, von Uns genehmigte Verfügung Unseres Justiz-Ministers enthält, durch deren öffentliche Bekanntmachung die Interessenten zur Vermeidung von Nachtheilen an die noch fortbestehende gesetzliche Einrichtung werden erinnert werden.

14. Auf den Antrag, daß gesetzlich bestimmt werden möge, welche von den jetzt den Gemeinden obliegenden Ausgaben ihnen ferner anzufinnen, oder auf Staats-Kassen zu übernehmen seyen, haben Wir zuerst noch nähere Untersuchung angeordnet, auch das Gutachten Unserer Provinzial-Behörden erfordern lassen, und werden demnächst die erforderliche Bestimmung treffen, dem Landtage aber das Weitere bekannt machen.

In Hinsicht der zeither von den Gemeinde-Kassen getragenen Kosten der Hülfß-Gendarmerie haben Wir bereits, wie Unsere getreuen Stände aus der Entschließung bei N<sup>o</sup>. 23. ersehen werden, ihrer diesfalligen besondern Petition statt gegeben.

15. Die bei der Besignahme der Rheinprovinzen wegen Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichkeit ergangenen Versicherungen sind bereits durch öftere bedeutende Bewilligungen erfüllt worden. Wir behalten Uns auch vor, solches, den Umständen nach, ferner zu thun.

Wenn aber die rheinischen Pfarr-Gemeinden für die Verbesserung des Pfarr-Gehalts Alles vom Staate erwarten, so muß ihnen mit Beziehung auf das unter C. anliegende Promemoria Unseres Ministers der Geistlichen Angelegenheiten bemerkt gemacht werden, daß sich dazu weder der Staat durch jene Versicherung bei der Besignahme anheischig gemacht hat, noch aus der Säcularisation eine solche Obliegenheit des Staates hergeleitet werden kann.

Nur gleiche Beweggründe, wie solche den Staat zur Unterstützung der Pfarr-Gemeinden bei der Verbesserung der Pfarrgehälter anderwärts bestimmen, werden daher auch in den Rheinprovinzen hierauf einwirken können. Da dies aber bloß in einzelnen Fällen geschehen kann, so bleibt die Befriedigung des Bedürfnisses in den Rheinprovinzen eben so, wie anderwärts, hauptsächlich der eigenen Sorge der Pfarr-Gemeinden überlassen.

Für Unterstützung ausgedienter Seelsorger ist theils durch die, den neu errichteten Bisthümern dazu überwiesenen Emeriten-Fonds, theils durch einen von

Verbesserung der  
Gemeinde-Kassen  
von fremdartigen  
Ausgaben.

Verbesserung der  
Pfarr-Gehalte.

Unserm Minister der Geistlichen Angelegenheiten verwalteten besonders, zur Pensionirung der evangelischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen mitbestimmten Fonds bereits gesorgt.

16. Den Superintendenten und Land-Dechanten in dortiger Provinz besondere Remunerationen aus Staats-Kassen zu bewilligen, wie Unsere getreuen Stände solches bevornworten, müssen Wir Bedenken finden, da in Unsern übrigen Provinzen mit den gedachten Aemtern keine dergleichen besondere Einkünfte verbunden sind.

Besoldung der  
Superintenden-  
ten und Land-  
Dechanten.

17. Wir genehmigen, dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, zur Erleichterung des Landwirthschaftlichen Verkehrs und der Abfuhr der Braunkohlen aus den Kohlenwerken bei Liblar, die Chausseirung der Straße von Brühl nach Liblar auf Kosten des Bezirks-Strassen-Fonds der Regierung zu Köln unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, keine Entschädigung in dem Falle fordern zu wollen, wenn militairische Rücksichten im Kriege die Zerstörung der Straße nothwendig machen sollten.

Chausseer, in  
Beziehung auf  
Jülich.

Dagegen ist auf den anderweitigen Antrag: eine gleiche Begünstigung auch auf jede andere, zur Umgehung der Festung Jülich benutzbare Straße auszudehnen, nicht einzugehen, weil solches den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften entgegen seyn würde. Vielmehr muß in jedem speziellen Falle die nähere Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben.

18. Was den Antrag Unserer getreuen Stände wegen des Baues mehrerer Chausseer betrifft, so wird denselben eröffnet, daß die Anlage von zwei neuen, für die Rheinprovinzen wichtigen, Kunststraßen auf der östlichen Rheinseite theils bereits begonnen hat, theils beabsichtigt ist. Ebenso ist der Ausbau mehrerer erwähnter Straßen-Lücken entweder bereits in Betrieb gesetzt, oder doch eingeleitet. Ueberhaupt wird aber für die Verbesserung, Vervollständigung und Unterhaltung der schon bestehenden Chausseer nach Möglichkeit gesorgt, und auf die Chausseirung der noch ungebauten Hauptstraßen der Rheinprovinzen in dem Maaße Bedacht genommen werden, als die zu diesem Zwecke vorhandenen Mittel und die gleichmäßige Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Theile der Monarchie es gestatten, wobei jedoch eine raschere Förderung der Begebauten, besonders durch den Zutritt provinzieller Hülfsmittel, namentlich durch freiwillige Hülfleistungen der Eingeseffenen und durch Unternehmungen vermögender und betriebamer Einwohner, erreicht werden würde.

Constiger  
Chaussee-Bau.

Rassauische  
Chaussee-Dienste.

19. In Betreff der Aufhebung der Chaussee-Baudienste, in den vormaligen Rassauiſchen Landestheilen, ſind noch allgemeine Erörterungen erforderlich, deren möglichſte Beſchleunigung Wir angeordnet haben, und nach deren Beendigung Wir weitere Entſchlüſſungen faſſen werden.

Chaussee-Barricaden bei Weglar.

20. In Berücksichtigung der Verwendung Unserer getreuen Stände für die Stadt Weglar haben Wir bereits angeordnet, daß die Verlegung der Chaussee-Barricade vom Silhofer Thore nach Steindorf erfolgen solle, sobald der Empfänger in letzterem Orte untergebracht werden könne. Eine Verlegung der Hebestellen von den anderen Thoren ist zwar wegen der weiten Entfernung der zunächst liegenden Ortschaften nicht ausführbar gefunden, jedoch durch die erleichternden Bestimmungen des neuen Chaussee-Tarifs, in Beziehung auf die Zufuhr der Bau- und Brennmaterialien, die diesfallsige Beschwerde, so viel thunlich, gehoben worden.

Lotterie.

21. Die von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachte Aufhebung der Lotterien erscheint aus vielfachen Gründen nicht als angemessen. Jedoch haben Wir, in Betreff der kleinen Lotterie, bereits eine Aenderung verfügt, wobei die Absicht dahin gerichtet worden ist, den Nachtheilen, welche für die geringern Volksklassen aus dem Lotterie-Spiele entstehen können, entgegen zu wirken.

Weglar'sche  
Schulden.

22. Was die von Unsern getreuen Ständen angebrachte Beschwerde, über die Zinszahlung von den, auf Unsere Staats-Kassen übernommenen Weglar'schen Schulden, und die derselben angefügten Bitten anlangt, so sind allerdings früherhin, wenn nicht Conventionsgeld hat gezahlt werden können, die Zahlungen etatsmäßig in der Regel nach demjenigen Verhältnisse geschehen, welches Unsere Verordnung vom 28. Februar 1816 festsetzt. Indessen hat Unsere Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wenn die Gläubiger mit dem hiernach sich ergebenden Betrage sich nicht begnügt haben, bereits Nachzahlungen geleistet, auch früher schon verfügt, daß bei sich ergebenden Differenzen, entweder in Conventionsgelde oder nach dem wirklich statt findenden Course gezahlt werden solle. Wie nun hiernach die Sache bereits in den gehörigen Weg geleitet war, und jedem Gläubiger, wenn er über die Zahlungsart mit der Kasse sich nicht vereinigen konnte, die Beschwerde bei der obern Behörde frei stand, also werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß für den Landtag noch keine Ursache zur Beschwerde, am wenigsten Veranlassung vorhanden war, sich über die Behörden, so wie geschehen, zu äußern. Indessen wird, um jedem künftigen Zweifel vorzubeugen, Unsere Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Allgemeinen verfügen, daß künftig bei Zah-

lungen in Preussischem Courant der Thaler nur nach der wirklichen Valuta berechnet, auch in allen Fällen, wo mit Vorbehalt quittirt worden, für die Vergangenheit die Cours-Differenz hiernach nachträglich vergütet werde.

Die Umschreibung der jetzigen Schuldscheine in solche, welche auf Briefs-Inhaber lauten, können Wir, da sie der in Hinsicht des Provinzial-Schulden-Versehs gesetzlich eingeführten Ordnung widerspricht, nicht genehmigen, Unsere Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird aber, wenn die Gläubiger es verlangen, den Verbriefungen das Anerkenntniß beifügen lassen, daß der zu bezeichnende Schuldentheil vom Staate übernommen, und als Provinzial-Staatsschuld etatsmäßig sey.

25. Dem Gesuche der Stände, in Hinsicht der Besoldung und Bekleidung der Hülfsgendarmerie haben Wir gewillfahret und Unser Ministerium autorisirt, die Gemeinden von den diesfalligen Zuschüssen zu entbinden und den Gesamtbetrag der Kosten vom 1. Januar d. J. an, auf die Staats-Kasse zu übernehmen.

Hülfsgendarmerie.

24. Auf die verschiedenen, zum Besten des Marktsleckens Burg angebrachten Gesuche, nämlich:

Burg Verwendung für Burg.

- a) wegen Erleichterung des Hausir-Gewerbes der Decken-Fabrikanten zu Burg;
  - b) wegen Ankaufs der, für das Militair nöthigen Decken aus den Fabriken zu Burg, und
  - c) wegen Errichtung einer höhern Schule in dem dort befindlichen Landesherrlichen Schlosse,
- geben Wir Unsern getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

Zu a. Sind die Gründe, weshalb den Decken-Fabrikanten zu Burg, der Hausir-Handel mit ihrem Fabrikate nicht gestattet werden kann, von den Ministerien des Innern und der Finanzen in einem, unterm 17. November 1825 an Uns erstatteten Berichte, von welchem unterm D. Abschrift beiliegt, ausführlich entwickelt worden. Im Einverständnisse mit jenem Gutachten der Ministerien haben Wir hierauf unterm 3. Dezember 1825 die Vorsteher des Deckenmacher-Gewerbes zu Burg abschlägig beschieden.

Dabei muß es auch sein Bewenden behalten, da weder in der Petition, noch in deren Anlagen etwas angeführt worden ist, was die in dem oben gedachten Berichte der Ministerien entwickelten Gründe beseitigen oder entkräften kann.

Zu b. Haben die Bürger Fabrikanten, wenn sie an den Militair-Decken-Lieferungen Theil nehmen wollen, sich wegen der Unter-Satteldecken und Boylochs für die Cavallerie an die respectiven Truppentheile, welche sich die Decken selbst beschaffen, hinsichtlich des übrigen Bedarfs an Decken aber an die Militair-Intendanturen zu wenden.

Doch können die Lieferungen nur in der üblichen allgemeinen Concurrenz geschehen, wobei allein die Vorzüglichkeit der Waare bei billigen Preisen entscheidet.

Zu c. Soll der diesfällige Antrag in nähere Erwägung gezogen werden.

Allodifications-  
Zins.

25. Durch den erneuerten Antrag wegen des Allodifications-Zinses können Wir, da der Gegenstand schon so vielseitig erörtert und mit so großer Sorgfalt wiederholten Prüfungen unterworfen, auch in der Petition selbst durchaus nichts angeführt ist, was nicht schon bei den statt gefundenen Erörterungen umständlichst mit in Erwägung gezogen worden, Uns nicht bewogen finden, diese Sache noch einmal aufzunehmen, vielmehr muß es bei der Decision in der Ordre vom 20. April 1828 unabänderlich sein Bewenden behalten.

Verkaufte Do-  
mainen.

26. Auf das wiederholte Gesuch Unserer getreuen Stände, den Theil der Gemeineschulden, welcher auf die zur Zeit der Fremdherrschaft schuldenfrei verkaufte Domainen zu rechnen seyn möchte, auf Staats-Kassen zu übernehmen, können Wir nicht eingehen, dieselben vielmehr nur auf die im Landtags-Abschiede vom 13. July 1827 enthaltene abschlägliche Bescheidung zurückweisen. Wenn auch die darin angeführten Gründe der Gewährung des Antrages nicht entgegenständen; so würde doch den Gemeinen kein Anspruch gegen Unsere Staats-Kassen, sondern nur gegen Frankreich zustehen, welches die Domainen lastenfrei verkauft und die Kaufgelder bezogen hat. Ein solcher Anspruch ist denn auch wirklich im Jahre 1816 bei der Liquidation gegen Frankreich von den Gemeinen erhoben, und damals von Unserm Liquidations-Comissarius unterstützt, von Frankreich aber nicht anerkannt, und durch schiedsrichterliches Erkenntniß zurückgewiesen worden. Hiermit muß denn diese Angelegenheit als beendigt angesehen werden.

Handels-Ver-  
bindungen mit  
dem Auslande.

27. Was die, wegen der Handelsverbindungen mit dem Auslande, besonders mit den Amerikanischen Staaten geäußerten Wünsche betrifft, so ist die fortgesetzte Sorgfalt Unserer Regierung darauf gerichtet, dergleichen Verbindungen möglichst zu befördern.

Die neuerlich mit Brasilien und mit den vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Handels-Verträge sind bereits bekannt gemacht worden.

Was die Handels-Verhältnisse mit andern Ländern in Amerika, besonders mit Mexiko anlangt, so sehen Wir dem Erfolge der auf eine festere Anknüpfung derselben gerichteten Einleitungen entgegen. —

28. Dem Gesuche, daß den Inhabern der Kur-kölnischen Landes-Obligat

Kur-kölnische  
Obligatienen.

tionen, statt derselben, Verbriefungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt werden mögten, können Wir nicht stattgeben, da dasjenige, was den Kur-kölnischen Gläubigern zugestanden wäre, allen übrigen provinziellen Gläubigern, die sich in gleichem Falle befinden, nicht versagt werden könnte, wodurch aber, wie bereits oben unter II. 22. bemerkt ist, eine nicht unwesentliche Veränderung in der von Uns vorgeschriebenen und durchaus grundsätzlich geordneten Behandlung des provinziellen Staats-Schuldenwesens eintreten müßte.

Unsere Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird aber Ermittlungen anstellen, ob es nicht zulässig sey, die Zinserhebung zu erleichtern. Vom Erfolge werden Unsere getreuen Stände bei ihrer künftigen Versammlung benachrichtigt werden.

29. In Betreff der Rheinschiffahrt sind, unter sorgfältiger Erwägung und Berücksichtigung der Handels- und Fabrikations-Interessen der westlichen Provinzen, die Verhandlungen mit der Königlichen Niederländischen Regierung fortgesetzt worden, jedoch noch nicht beendigt.

Rheinschiffahrt.

Unsere getreuen Stände, welchen das Wesen dieser Verhandlungen, sowohl in deren ganzem Zusammenhange, als auch hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der versuchten Uebereinkunft nur unvollständig bekannt seyn kann, werden mit Vertrauen den weiteren Erfolg abzuwarten haben.

Sollten diese Verhandlungen, was sich, nach ihrer Lage, bald entscheiden muß, zu einer Verständigung führen, so ist zu erwarten, daß alle Rheinufer-Staaten sich bald über den gemeinschaftlichen Erlaß eines Rheinschiffahrts-Reglements vereinigen und dadurch auch die, von einer allseitigen und gleichzeitigen Einführung der neuen Ordnung der Dinge auf dem ganzen Rheinströme rechtlich abhängige, allgemeine Umlegung des Tarifs der Rheinschiffahrts-Gebühren, nach den auf dem Wiener Congresse deshalb getroffenen Bestimmungen, werde möglich gemacht werden, dessen factische und einseitige Einführung, womit die Herzoglich Nassauische Regierung an der Erhebungsstelle zu Caub vorangeeilt und die König-

lich Bayerische Regierung bei dem Rhein-Zollamte zu Neuburg kürzlich nachgefolgt ist, nur eine zu bedauernde Belastung der Schifffahrt zur Folge gehabt hat.

Was aber die dringend erbetene Verbindung des Rheins mit der Ems zur Erleichterung der Communication mit der Nord- und Ostsee betrifft: so ist eine Verbindung des Rheins mit der Nordsee, auch auf anderen als den bisherigen Wegen, schon länger als nothwendig und nützlich anerkannt worden, und es unterliegt dieses Project und die zweckmäßigste Art der Ausführung desselben, nach dem bereits erfolgten Eingange vieler dazu erforderlich gewesenen Vorarbeiten, schon der Berathung, besonders in technischer Hinsicht, deren Resultate abgewartet werden müssen.

Biril- und Col-  
lectiv-Stimmen  
in der  
Ritterschaft.

50. Was die Erklärung der Ritterschaft über ihre Ansprüche auf Birilstimmen im Stande der Fürsten anlangt, so sind beide Stände darin einverstanden, daß die Ertheilung dieses Vorrechts lediglich von Unserm Ermessen abhängt. Wie es daher nicht erforderlich ist, auf dasjenige, was in jener Erklärung enthalten ist, näher einzugehen, also können Wir nur die in Unserm Landtags-Ab-schiede vom 13. July 1827 enthaltene Bescheidung wiederholen, daß Wir auf jeden etwa vorkommenden einzelnen Antrag besondere Entschliesung fassen werden, Uns auch wegen Bevorrechtung größerer Majorate und durch Familien-Stiftungen mit einander verbundener Geschlechter, nach Maaßgabe der weiteren Entwicklung der Verhältnisse, Bestimmung vorbehalten.

Portofreie Ru-  
brik in ständischen  
Angelegenheiten.

51. Wir finden zu der, von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrach-ten, strengen Untersuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Stände-Versammlung, angeblich in ihrer Correspondenz beabsichtigten portofreien Rubrik, keine Veranlassung, da die Sache nicht als ein absichtliches Ungebührniß darge-stellt, sondern als ein Irrthum, in Hinsicht der den Mitgliedern der Stände-Versammlung in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse, betrachtet worden ist, daher denn selbst dann, wenn diejenigen, welche zu jener Erinnerung Veranlas-sung gegeben, bekannt wären, keine Ursache zu einer Rüge, sondern nur zu einer Berichtigung ihrer Ansicht über den Gegenstand vorhanden seyn würde, deshalb also auch von ihrer Ausschließung aus der Stände-Versammlung nicht die Rede seyn könnte.

Sollte aber künftig einmal aus andern Gründen der Fall eintreten, daß die Stände-Versammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stande frei gewählten

Männern des Vertrauens kaum als möglich voraussetzen mögten — so wird der Landtags-Marschall sich an Unsern Landtags-Commissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruction zu erwarten haben.

Von demjenigen, was in Folge Unserer in gegenwärtigem Abschiede enthaltenen Entschliessungen weiter verfügt werden wird, sollen Unsere getreuen Stände bei ihrer künftigen Versammlung benachrichtigt werden.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch denselben Höchstseigenhändig vollzogen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, am 15. Julius 1829.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum.

v. Bernstorff. v. Dankelmann. v. Mos.

Friedrich Wilhelm

Im Auftrag des Kronprinzen